

Informationen zum Pflegeberufereformgesetz (AZAV Fachbereich 4)

Für die ab dem 01. Januar 2020 geltende generalistische Pflegeausbildung gibt es neue Informationen, die für die Zulassung von Maßnahmen nach AZAV wichtig sind.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) hat zu diesem Thema ein Informationsschreiben für Fachkundige Stellen verfasst. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds in der Kalkulation von Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die DAKKS schreibt dazu „Die Regelung, dass Zuschüsse Dritter bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen sind, trifft nicht auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond zu. Mit § 34 Abs. 3 PflBG wird die Nachrangigkeit der Finanzierung in der Pflegeausbildung gegenüber den SGB – Leistungen (hier: Lehrgangskosten) klargestellt. Die Ausgleichszuweisungen dürfen deshalb bei der Prüfung der Kostenkalkulation der Lehrgangskosten durch die FKS nicht in Abzug gebracht werden. Es sind keine Leistungen Dritter im Sinne der Empfehlung des Beirates nach § 182 SGB III“. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Maßnahmen zur Heranführung an die Selbstständigkeit (AZAV FB 1)

Nachdem es in den vergangenen Monaten Unsicherheiten bzgl. der förderfähigen Gruppen für diese Maßnahmeart (gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III) gab, erfolgt nun eine Klarstellung.

Als Hauptzielgruppe sind weiterhin Personen im Fokus, die noch nicht selbstständig sind und im Vorfeld der Gründung Unterstützung benötigen. Es ist aber auch möglich, Personen, die bereits einer selbstständigen Tätigkeit *im Nebenerwerb* nachgehen, in diese Maßnahmen aufzunehmen. Darüber hinaus sind auch Personen förderfähig, die bereits eine hauptberufsmäßig selbstständige Tätigkeit ausüben, sich aber umorientieren wollen und *eine andere selbstständige Tätigkeit* als bisher anstreben. Somit sind bestehende Selbstständigkeitsweiterhin nicht über den § 45 SGB III förderbar. Bitte entnehmen Sie weitere Details dem beigefügten Schreiben.

Private Arbeitsvermittlung (AZAV FB 2)

Die AZAV fordert (gem. § 2 Abs. 5), dass eine Teilnehmerbescheinigung auszustellen ist

Nach einer Klarstellung durch das BMAS gilt diese Anforderung jedoch **nicht** für den AZAV Fachbereich 2 (ausschließlich erfolgsbezogene private Arbeitsvermittlung). „Es liegt in dem Fall einer reinen Arbeitsvermittlung durch einen PAV wohl ein im Sinne dieser Vorschrift atypischer Fall vor, in dem die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung nicht erforderlich ist. Zumindest ist die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung für eine Vermittlungsmaßnahme (private Arbeitsvermittlung) nicht vom Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst.“

Veranstungshinweise

Innovationstag Zertifizierung am 17.01.2020 in Berlin

Der [Innovationstag Zertifizierung 2020](#) (ehem. „GUTcert Neujahrstagung“) findet wieder im Hotel Golden Tulip in Berlin statt. In der AZAV-Fachgruppe gibt es diesmal einen Beitrag des AMDL-Prüfdienst der Bundesagentur für Arbeit, einen Vortrag zum Qualifizierungschancengesetz vom Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (BBB) sowie wie immer Neuigkeiten zur AZAV aus der Fachkundigen Stelle.

Es besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion; wir freuen uns, wenn wir Sie dort begrüßen können. Das gesamte Programm und die Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#).

AZAV-Seminare der GUTcert

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

Und sonst...?

Einzelmaßnahmen im Fachbereich 1

Bitte beachten Sie die bestehende Regelung, wonach bei Einzelmaßnahmen mindestens zweimal die Woche ein Kontakt mit dem Teilnehmer bestehen muss. Dies sieht die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vor: „Die Inhalte sind innerhalb des bewilligten Teilnahmezeitraums an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen“ (zu finden im GUTcert Downloadbereich, s.u.).

Internetauftritt AZAV-Bereich GUTcert

Wir haben unseren [Internetauftritt](#) im vergangenen Jahr überarbeitet und mit noch mehr Informationen rund um die AZAV Träger- und Maßnahmenzulassung versehen. Sie finden dort viele Hinweise und Erklärungen sowie alle relevanten rechtlichen Grundlagen zum [Download](#). Wir freuen uns auf Ihren Besuch und über Ihre Rückmeldungen.

Das gesamte AZAV-Team der GUTcert bedankt sich für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünscht Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und entspannte Feiertage!

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter www.gut-cert.de oder bei Ihrem Ansprechpartner: Henrik Netzow (henrik.netzow@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 47)

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 47
Fax: +49 30 2332021 - 39

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.